



Benutzungsordnung für das Archiv des Landtags (ArchivBO-LT)

Die Präsidentin hat am 09. November 2021 die nachfolgende Benutzungsordnung für das Archiv des Landtags erlassen.

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Aufgabe, Geltungsbereich

- (1) ¹Der Landtag unterhält gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 1 BayArchivG ein eigenes Parlamentsarchiv (im Folgenden: das Archiv). ²Dieses hat gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 4 und 9 BayArchivG die Aufgabe, das Archivgut des Landtags, seiner Ausschüsse und Gremien sowie des Landtagsamts zu archivieren. ³Die Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.
- (2) ¹Diese Benutzungsordnung gilt für die Benutzung des im Landtag verwahrten Archivguts. ²Die für die Benutzung von Archivgut getroffenen Bestimmungen gelten für die Benutzung von Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und Reproduktionen entsprechend. ³Bei der Benutzung nichtstaatlichen Archivguts gehen Vereinbarungen mit Eigentümern und von diesen getroffene Festlegungen den Regelungen dieser Benutzungsordnung vor.
- (3) Für die Stelle, bei der das Archivgut erwachsen ist oder die es abgegeben hat, und deren Funktionsnachfolger gilt der 2. Abschnitt dieser Benutzungsordnung nur dann, wenn das Archivgut hätte gesperrt werden müssen oder wenn seine Vernichtung aufgrund Art. 11 Abs. 4 Satz 2 BayArchivG unterblieben ist.
- (4) Gesetzliche Einsichts-, Mitteilungs- und Vorlage-rechte sowie die Geschäftsordnung für den Landtag (GeschOLT) bleiben von dieser Benutzungsordnung unberührt.

2. Abschnitt – Benutzung

§ 2 Benutzungsberechtigte

- (1) Zur Benutzung des Archivguts des Landtags sind für dienstliche oder amtliche Zwecke nach Maßgabe des Bayer. Archivgesetzes und dieser Benutzungsordnung berechtigt:
 1. Derzeitige und ehemalige Mitglieder des Landtags und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionsgeschäftsstellen,
 3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts,
 4. Mitglieder der Staatsregierung und ihre Beauftragten,
 5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Staatsministerien.

- (2) ¹Das Archivgut des Landtags steht nach Maßgabe des Bayer. Archivgesetzes und dieser Benutzungsordnung sonstigen Behörden und öffentlichen Stellen, Gerichten sowie natürlichen und juristischen Personen zur Verfügung, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird. ²Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die externe Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt. ³Die öffentlich zugänglichen Drucksachen und Plenarprotokolle des Landtags können ohne Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses eingesehen werden. ⁴Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. ⁵Eine Aufsicht über minderjährige Benutzerinnen und Benutzer wird durch das Archivpersonal nicht übernommen.

§ 3 Benutzungsantrag

- (1) ¹Benutzerinnen und Benutzer i.S.v. § 2 Abs. 2 Satz 1 haben beim Landtag schriftlich die Erteilung einer Benutzungsgenehmigung zu beantragen. ²Im Übrigen ist kein Zulassungsverfahren erforderlich. ³Gleiches gilt abweichend von Satz 1 auch im Falle der Amtshilfe.
- (2) ¹Im Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der Benutzerin oder des Benutzers, ggf. der Name und die Anschrift des Auftraggebers, sowie das Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. ²Ist die Benutzerin oder der Benutzer minderjährig, so ist dies anzuzeigen. ³Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.
- (3) ¹Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich zur Beachtung der Benutzungsordnung zu verpflichten. ²Mit dem Benutzungsantrag verpflichten sich die Benutzerinnen und Benutzer ferner, bei der Verwertung von aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnissen Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter zu beachten und bei etwaigen Verstößen den Landtag von einer Haftung freizustellen.
- (4) ¹Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich auf Verlangen auszuweisen. ²Dies gilt sowohl während des Antragsverfahrens als auch der Benutzung.
- (5) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) ¹Die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Benutzungsgenehmigung erteilt das Archiv. ²Sie gilt nur für das laufende und das darauffolgende Kalenderjahr, für das im Benutzungsantrag angegebene Benutzungsvorhaben und für den angegebenen Benutzungszweck.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung ist zu versagen oder von Auflagen abhängig zu machen, wenn und soweit
1. Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
 2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
 3. Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
 4. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
 5. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstünde.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann ganz oder teilweise versagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn
1. der Zweck der Benutzung auf andere Weise erreicht werden kann, insbesondere durch Einsicht in Druckwerke oder Reproduktionen, und eine Benutzung des Originals aus wissenschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht zwingend erforderlich ist,
 2. das Archivgut zu amtlichen Zwecken, im Rahmen von Erschließungsarbeiten oder wegen einer gleichzeitigen anderweitigen Benutzung benötigt wird,
 3. die Benutzerin oder der Benutzer nicht die Gewähr für die Einhaltung der Benutzungsordnung bietet.
- (4) Wird die Benutzung von Unterlagen i.S.v. Art. 11 Abs. 4 Satz 3 BayArchivG beantragt, so haben die Benutzerinnen und Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist.
- (5) ¹Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, etwa eine statistische Auswertung, beschränkt werden. ²Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.
- (6) ¹Die Benutzungsgenehmigung kann auch dann widerrufen werden, wenn Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder die Benutzungsordnung nicht eingehalten wird. ²Sie kann nachträglich mit Auflagen versehen werden.

§ 5 Schutzfristen, Verkürzung und Verlängerung

- (1) ¹Archivgut ist von der Benutzung ausgeschlossen, solange es einer Schutzfrist unterliegt und eine Verkürzung der Schutzfrist nicht erfolgt ist. ²Nach Art. 10 Abs. 3 BayArchivG gelten insbesondere folgende Schutzfristen:

Archivgut, das nicht bereits bei Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war:	30 Jahre seit Entstehung.
Personenbezogenes Archivgut:	10 Jahre nach Tod des Betroffenen.
Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt:	60 Jahre seit Entstehung.

- (2) ¹Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist von den Benutzerinnen bzw. den Benutzern schriftlich beim Landtag zu stellen. ²Bei personenbezogenem Archivgut i.S.v. Art. 10 Abs. 4 Satz 2 BayArchivG haben die Benutzerinnen und Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse des Landtags oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.
- (3) Schutzfristen können um höchstens 30 Jahre verlängert werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt.
- (4) Über die Verkürzung und die Verlängerung von Schutzfristen entscheidet die Präsidentin des Landtags.
- (5) Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen zulässig.

§ 6 Benutzung des Archivs

- (1) ¹Die Benutzung erfolgt grundsätzlich durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Archivs, insbesondere im Lesesaal der Bibliothek, während der festgelegten Öffnungszeiten. ²Für die interne Benutzung durch derzeitige Mitglieder des Landtags, Fraktionsgeschäftsstellen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Angehörige des Landtagsamts können andere Regelungen getroffen werden. ³In begründeten Einzelfällen kann abweichend von Satz 1 gegen Quittung (Leihschein) ausnahmsweise eine Ausleihe gestattet werden. ⁴Die Leihfrist beträgt im Falle von Satz 3 grundsätzlich maximal drei Wochen. ⁵Der Landtag kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglichen. ⁶Es besteht kein Anspruch auf Vorlage von Originalen, wenn Kopien, Mikrofilme und andere Vervielfältigungen zur Verfügung stehen.
- (2) Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.
- (3) ¹Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Benutzerinnen und Benutzer in ihren berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt werden und der Archivbetrieb nicht behindert wird. ²Die Anordnungen des Archivpersonals sind zu beachten. ³Das Essen und Trinken ist bei der Benutzung von Archivgut nicht zulässig.

- (4) ¹Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. ²Das Archivpersonal ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (5) ¹Die Medien sind insbesondere zur Beachtung der „Publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserates“ (Pressekodex) verpflichtet. ²Die Zustimmung zur Nutzung von Archivgut umfasst nicht die Zusicherung, dass die abgebildeten Personen, die Inhaber der Rechte an abgebildeten Werken oder die Inhaber von Marken- und sonstigen Schutzrechten die Einwilligung zu einer öffentlichen Wiedergabe erteilt haben. ³Die Einholung der im Einzelfall notwendigen Einwilligungen Dritter obliegt den Benutzerinnen und Benutzern. Sie haben die Persönlichkeits-, Urheber-, Marken- und sonstigen Schutzrechte von abgebildeten Personen, Werken, Gegenständen oder Zeichen selbst zu beachten. ⁴Bei Missachtung solcher Rechte sind allein die Benutzerinnen und Benutzer etwaigen Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig.
- (6) Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benutzung (etwa Diktiergerät, Computer oder beleuchtete Leselupe) ist zulässig, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird.

§ 7 Reproduktionen, Vervielfältigungen

- (1) ¹Die Anfertigung von Reproduktionen, insbesondere Fotokopien, ist für Benutzerinnen und Benutzer i.S.v. § 2 Abs. 2 genehmigungspflichtig und im Rahmen der Benutzungsgenehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 gesondert zu beantragen. ²Ein Anspruch auf Reproduktion bzw. Vervielfältigung besteht nicht. ³Fotokopien sind ausschließlich für den eigenen Gebrauch und nicht zur Weitergabe an Dritte vorgesehen. ⁴Weitere Einschränkungen können aufgrund urheberrechtlicher Bestimmungen gelten. ⁵Das Archiv entscheidet über die Art der Vervielfältigung. ⁶Es legt insbesondere fest, ob die Fotokopien von den Benutzerinnen und Benutzern oder vom Archivpersonal anzufertigen sind.
- (2) Eine Versendung von Reproduktionen, insbesondere Fotokopien, erfolgt nur in Ausnahmefällen.
- (3) ¹Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen, insbesondere Fotokopien, ist nur mit vorheriger Zustimmung des Landtags zulässig. ²Gleiches gilt für die Edition von Archivgut. ³Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Archiv des Landtags als Verwahrungsort und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.

§ 8 Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht

- (1) ¹Die Benutzerinnen und Benutzer haben das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. ²Eine Änderung des Ordnungszustands, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.

- (2) ¹Die Benutzerinnen und Benutzer haben bei Empfang des Archivguts dessen Zustand zu prüfen und vorhandene Schäden dem Archiv unverzüglich mitzuteilen. ²Unterlassen sie dies, so wird vermutet, dass sie das Archivgut in unbeschädigtem Zustand erhalten haben.
- (3) ¹Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Archivgut haben die Benutzerinnen und Benutzer Schadenersatz zu leisten, auch wenn sie kein Verschulden trifft. ²Gleiches gilt für Reproduktionen, Findmittel und sonstige Hilfsmittel. ³Das Archiv bestimmt die Art des Schadenersatzes nach billigem Ermessen. ⁴Es kann insbesondere einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen.

§ 9 Versendung von Archivgut

- (1) ¹Auf die Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Archivs besteht kein Anspruch. ²Sie kann in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. ³Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.
- (3) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

§ 10 Belegexemplar, Quellennachweis

- ¹Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut des Landtags angefertigt worden ist, ist diesem ein Belegexemplar unentgeltlich und unaufgefordert zu überlassen. ²Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. ³Auf die Überlassung kann in Ausnahmefällen verzichtet werden. ⁴Unabhängig davon sind stets die benutzten Quellen des Landtags bei Veröffentlichungen nachzuweisen.

3. Abschnitt – Kosten

§ 11 Benutzungsgebühren, Verwaltungskosten

- (1) ¹Für die Inanspruchnahme des Archivs werden nur von Benutzerinnen und Benutzern i.S.v. § 2 Abs. 2 Satz 1 Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) nach Maßgabe von Abs. 2 und 3 erhoben. ²Behörden des Freistaats Bayern sind von der Zahlung von Benutzungsgebühren befreit.

(2)¹Für die Vorlage von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Benutzungsgebühren bei Beanspruchung

1. eines Beamten der 4. Qualifikationsebene EUR 29,--
2. eines Beamten der 3. Qualifikationsebene EUR 21,--
3. eines Beamten der 2. Qualifikationsebene EUR 16,--
4. eines Beamten der 1. Qualifikationsebene EUR 15,--

je Halbstunde Zeitaufwand. ²Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands jeder Personengruppe wird als volle Halbstunde gerechnet. ³Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand einer Gruppe eine Halbstunde nicht erreicht. ⁴Die Halbstundensätze gelten für andere, vergleichbare Bedienstete entsprechend. ⁵Benutzungsgebühren i.S.v. Satz 1 werden nicht erhoben für eine Inanspruchnahme, die mit nur unerheblichem Verwaltungsaufwand verbunden ist. ⁶Gleiches gilt für Benutzungen für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche, familiengeschichtliche oder unterrichtliche Zwecke sowie in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund und die Länder der Bundesrepublik Deutschland.

(3)¹Für die Anfertigung von Reproduktionen werden bei Benutzerinnen und Benutzern i.S.v. § 2 Abs. 2 Satz 1 Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen erhoben; für die Anfertigung einer Fotokopie werden insoweit EUR 0,05 berechnet. ²Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann auf die Kostenerhebung im Falle des Satzes 1 bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 5,-- verzichtet werden, sofern mit der Anfertigung kein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden ist (vgl. Ziffer 2.6 der VV zu Art. 59 BayHO und die Anlage hierzu).

(4)¹Schuldner der Benutzungsgebühren i.S.v. Abs. 2 und 3 sind die Benutzerinnen und Benutzer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige, der die Schuld gegenüber dem Archiv

schriftlich übernimmt. ²Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. ³Gebühren und Auslagen werden mit Tätigwerden des Archivs fällig. ⁴Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Benutzungsgebühren verlangen und von dessen Bezahlung seine Tätigkeit abhängig machen.

(5) Für Amtshandlungen des Archivs werden nach Maßgabe des Kostengesetzes und des Kostenverzeichnisses Kosten erhoben.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

¹Wer gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Archivs wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Benutzung des Archivs ausgeschlossen werden. ²Entsprechendes gilt, wenn die Benutzung aus anderen Gründen unzumutbar geworden ist.

4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Unterzeichnung durch die Präsidentin des Landtags in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Archiv des Landtags vom 23. April 2013 außer Kraft.

München, den 9. November 2021



Ilse Aigner
Präsidentin des Bayerischen Landtags